

Fachbuch zum Kurs
Geprüfter Betriebswirt IHK

Steuerlehre und Bilanzen

von

Saskia Stromitzki

Unternehmerin und Geprüfte Betriebswirtin IHK

IHK Prüferin für Oberfranken Bayreuth

© 2017 Herausgabe im Selbstverlag, Saskia Stromitzki

Glockenstraße 18d, 95447 Bayreuth

Umschlaggestaltung: Amanda Messerer, Donaudruck GmbH, Vilshofen an der Donau

Druck und Bindung: Donaudruck GmbH, Kloster-Mondsee-Str. 14, 94474 Vilshofen an der Donau

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, haben wir in diesem Buch auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	8
1. Die Bedeutung von Steuern für das Unternehmen	11
Relevante Steuerarten	11
Rechtsform und Standortwahl	13
Internationaler Steuerwettbewerb.....	14
Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft.....	15
2. Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer.....	16
Die Definition eines Gewerbebetriebs	16
Die Berechnung der Gewerbesteuer	17
Die Körperschaftssteuer	17
Die Berechnung der Körperschaftssteuer	18
Verdeckte Gewinnausschüttungen	24
Die Gewerbesteuerberechnung im Detail.....	25
Die Zerlegung der Gewerbesteuer	29
Zusammenfassung: Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer.....	31
3. Die Umsatzsteuer.....	33
Der Unterschied zwischen vereinbarten und vereinnahmten Entgelten.....	35
Die verschiedenen Arten der Lieferung.....	35
Die Unterschiede zwischen Beförderungs- und Versandungslieferung....	36
Die Innergemeinschaftliche Lieferung.....	37
Steuerbefreiungen bei innergemeinschaftlicher Lieferung.....	37
Sonstige Leistungen.....	38
4. Die Einkommensteuer	40
Welteinkommensprinzip und Doppelbesteuerungsabkommen	41
Berechnung der Einkommensteuer.....	43
5. Die Bilanzanalyse.....	48
Sinn und Aufbau der Bilanz.....	48
Die Grundlagen der Bilanz- und Steuerpolitik	49
Definition Bilanzpolitik	49
Definition Steuerpolitik	50
Zielsetzungen aus Unternehmenssicht.....	50

Mittel der Bilanzpolitik	51
Stakeholder und Shareholder.....	53
6. Das Maßgeblichkeitsprinzip	56
Das Maßgeblichkeitsprinzip im Detail.....	56
7. Glossar	57
8. Wichtige Prinzipien im Steuerrecht	65
1. Das Anschaffungswertprinzip.....	65
2. Das Niederstwertprinzip.....	66
Das strenge Niederstwertprinzip	66
Das gemilderte Niederstwertprinzip	66
3. Das Höchstwertprinzip.....	67
4. Wertaufhellende Tatsachen	68
5. Wertbeeinflussende Tatsachen.....	68
9. Abschreibungsmethoden im Handelsrecht und Steuerrecht.....	70
Außerplanmäßige Abschreibung.....	72
10. Die Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG).....	74
11. Forschung und Entwicklung	79
12. Der originäre und derivative Geschäfts- oder Firmenwert (GoF)	81
Der derivative Geschäfts- oder Firmenwert	81
Der originäre Geschäfts- oder Firmenwert.....	82
13. Die Due Diligence Prüfung	83
14. Organschaft	85
15. Die Bilanzierung von Vorräten	87
16. Abgrenzung Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und Rückstellungen	91
Handelsrecht	91
Steuerrecht.....	94
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (EStR 5.7 Abs. 2).....	95
Rückstellungen für Instandhaltung und Abraumbeseitigung.....	95
Kulanzleistungen	95
Rückstellungen für Erfüllungsrückstände bei schwebenden Geschäften..	96
17. Die Strukturbilanz.....	97

18. Die Analyse der Bilanzkennzahlen – Glossar	102
Rating und Ratingfaktoren.....	102
1.1 Eigenkapital-Quote.....	105
1.2 Fremdkapital-Quote	105
1.3 Statischer Verschuldungsgrad	105
1.4 Dynamischer Verschuldungsgrad.....	106
1.5 Umsatzrentabilität.....	107
1.6 Gesamtkapitalrentabilität	107
1.7 Maßnahmen zur Verbesserung der Rentabilitätskennziffern.....	107
2.1 Liquiditätskennziffern	109
3.1 Anlagenintensität.....	109
3.2 Anlagendeckungsgrade.....	110
3.3 Vorratsquote	111
3.4 Forderungsquote	112
3.5 Abschreibungsquote	113
4.1 Vom EAT bis EBITDA	113
5.1 ROI - Return on Investment.....	114
5.2 Cashflow.....	115
6.1 Goldene Finanzierungsregeln	115
6.2 Das DuPont-Kennzahlensystem	116
6.3 Kreditorenlaufzeit	117
6.4 Debitorenlaufzeit	118
Die eingeschränkte Aussagekraft von Kennzahlen	118
19. Übungsaufgaben zur Bilanzanalyse	121
20. Die internationalen Rechnungslegungsvorschriften.....	134
Der Aufbau der IFRS	135
Die Bilanzierung von Sachanlagen nach IAS.....	136
Anschaffungs- und Herstellungskosten.....	136
Die Bewertung von Sachanlagen	137
Die Abschreibung von Sachanlagen.....	138
Immaterielle Vermögensgegenstände in den IAS/IFRS.....	144
Definition: Immaterielle Vermögensgegenstände.....	144

Ansatz und Erstbewertung	146
Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände.....	147
Die Folgebewertung.....	149
Die Bilanzierung von Vorräten nach den IAS.....	151
Definition und Bilanzierung von Vorräten	151
Die Bewertung von Vorräten mit AK/HK	152
Die Folgebewertung von Vorräten.....	153
Verbindlichkeiten und Rückstellungen in den IFRS	156
Zur Erinnerung - Verbindlichkeiten und Rückstellungen nach HGB.....	156
Verbindlichkeiten und Rückstellungen nach IAS.....	156
Rückstellungen, Schulden und Ereignisse	157
Eventualverbindlichkeiten.....	157
Eventualforderung	158
Zusammenfassung: Ansatzkriterien für Rückstellungen.....	158
Die Schätzung der Höhe der Verpflichtung	159
Leasing in den IFRS.....	160
Definitionen	160
Operating-Leasing	162
Finanzierungsleasing	162
21. Übungsaufgaben.....	164
22. Lösungen zu den Übungsaufgaben	172
Viel Erfolg! – Oder: Verhalten in der Prüfung	188
Quellen- und Literaturverzeichnis	191

Vorwort

Jeder von uns ist bereits mit Steuern in Berührung gekommen. Wenn Sie in einer Firma angestellt sind und Lohn beziehen, führt Ihr Arbeitgeber von Ihrem Gehalt die sogenannte Lohnsteuer an das Finanzamt ab. Wenn Sie in einem Geschäft etwas kaufen, sei es ein neues Sofa, eine Jacke oder ein paar Bananen, dann zahlen Sie an der Kasse den Betrag brutto, das heißt inklusive der Umsatzsteuer, im allgemeinen Sprachgebrauch Mehrwertsteuer genannt. Der Unternehmer ist verpflichtet, diese von den Verbrauchern zu erheben und an das Finanzamt abzuführen.

Aber auch das Unternehmen an sich ist in verschiedenen Bereichen steuerpflichtig. In diesem Buch lernen Sie die verschiedenen relevanten Steuerarten kennen – nicht nur theoretisch, sondern anhand von praktischen Beispielen und Aufgaben. Mit Hilfe dieses Buches, werden Sie einerseits Ihre Prüfungen mit Bravour bestehen und andererseits in Ihrer späteren Unternehmenspraxis fundierte Entscheidungen treffen können.

Vielleicht gehen Sie an das Fach Steuern und Bilanzpolitik mit gemischten Gefühlen heran, weil Sie befürchten, dass es enorm schwierig sein wird, die Zusammenhänge zu verstehen. Möglicherweise haben Sie schon Ihre Steuergesetzbücher in die Hand genommen, einmal durchgeblättert und gedacht: „Das schaffe ich nie!“ Sie werden sehen, es ist gar nicht so schwer, wie es auf den ersten Blick zu sein scheint. Schon unzählige Prüflinge vor Ihnen haben den Stoff gelernt, das schaffen Sie ebenfalls!

Aber ich bin kein Unternehmer, wozu brauche ich das eigentlich?

Wenn es Ihr Ziel ist, sich selbständig zu machen, werden Sie mit einem Steuerbüro zusammenarbeiten. Durch die Weiterbildung zum Geprüften Betriebswirt IHK werden Sie viel Vorwissen mitbringen und sich auf Augenhöhe mit Ihrem Steuerberater unterhalten können.

Vielleicht sagen Sie jetzt, ich will mich aber gar nicht selbständig machen. Ich möchte einfach nur einen besseren Job finden, in dem ich mehr Chancen auf eine erfolgreiche Karriere habe und besser bezahlt werde. Es ist verständlich, dass Sie im ersten Moment noch nicht erkennen können, wozu Sie dann dieses Wissen brauchen.

Streben Sie eine höhere Position an, geht diese meist mit mehr Befugnissen, aber auch mit mehr Verantwortung einher. Es ist gut möglich, dass Sie nach der Weiterbildung zum Geprüften Betriebswirt IHK Abteilungsleiter in einer großen Firma werden und später sogar zum Geschäftsführer aufsteigen. Denn der Betriebswirt IHK bereitet Sie auf Aufgaben im mittleren und oberen Management vor.

Sie werden schwierige Entscheidungen treffen müssen und um eine fundierte, durchdachte Entscheidung treffen zu können, benötigen Sie einen Gesamtüberblick.

Um ein Unternehmen wirklich führen zu können, benötigen Sie daher auch ein gewisses Grundwissen über Steuern.

Zum Beispiel sollten Sie:

- Den Unterschied zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften kennen, sowohl in Bezug auf die Haftung, als auch im Hinblick auf die unterschiedliche Besteuerung.
- Wenn Sie eine neue Filiale gründen sollen, sollten Sie wissen, warum die Gemeinde fünf Kilometer weiter aufgrund der anderen Gewerbesteuer und Grundsteuer vielleicht die bessere Wahl für den neuen Standort ist.
- Wenn es Ihre Aufgabe ist, mit anderen Mitgliedsländern der EU und mit Drittstaaten Geschäfte zu treiben, weil Sie z.B. Rohstoffe von dort importieren, müssen Sie wissen, worauf es bei der Umsatzsteuer ankommt.
- Arbeiten Sie für einen großen Konzern, sollten Sie von den Internationalen Rechnungslegungsvorschriften zumindest schon einmal gehört haben.
- Oder wenn Sie vor Ihrem Vorstand oder ihrem Vorgesetzten die Bilanz Ihrer Niederlassung präsentieren müssen, dürfte Ihnen dies sicher leichter fallen, wenn Sie sich schon einmal mit der Bilanzanalyse befasst haben.

Sie sehen, selbst wenn Sie am Anfang noch keinen Bezug zu diesem Fach hatten und bisher nicht vorhaben, sich selbständig zu machen, so kann es durchaus sein, dass Sie mit einzelnen Punkten selbst während Ihrer Karriere als Angestellter in Berührung kommen. Von daher – versuchen Sie, soviel wie möglich davon mitzunehmen.

Umgang mit diesem Buch

Noch einige Hinweise zum effektivsten Umgang mit diesem Buch. Die im Folgenden genannten und erläuterten Paragraphen sollten Sie sich in Ihrem Gesetzbuch ansehen und anstreichen. Versuchen Sie, parallel zu lesen – wenn Sie einen Abschnitt hierin lesen, legen Sie Ihre Steuerbücher daneben und verfolgen die Passagen dort mit. Dann können Sie einerseits gleich markieren und finden sich andererseits direkt in Ihren Büchern zurecht, denn nur diese haben Sie in Ihrer Prüfung dabei.

Praktisch ist es, die entsprechenden Paragraphen mit Reitern zu versehen, sodass Sie sie schnell wiederfindet. Dabei dürfen Sie auf die Reiter keine Erläuterungen schreiben. Sie dürfen nur den Paragraphen nennen oder beispielsweise aus der Überschrift oder dem Text eine Notiz verfassen. Anderenfalls kann Ihnen dies als Betrugsversuch ausgelegt werden, der zum Ausschluss von der Prüfung führt.

Die Paragraphen sind teilweise sehr verschachtelt und durch viele Nebensätze kompliziert geschrieben. In diesem Buch gebe ich Ihnen die wichtigsten Passagen wieder, sodass Sie den Kern verstehen. Darüber hinaus hilft es nur, wenn Sie sich die entsprechenden Passagen immer wieder anschauen und sie „durchdenken“, dann werden Sie bald keine Schwierigkeiten mehr damit haben. In Ihrer Prüfung werden Sie zwingend mit Ihren Steuerbüchern arbeiten müssen und es ist nicht erlaubt, Erläuterungen zu verwenden. Wenn Sie aber von Anfang an mit ihnen arbeiten,

werden Sie sich im Verlauf dieses Buches bzw. Ihres Kurses an die Schreibweise gewöhnen und damit zurecht kommen.

Darüber hinaus ist dieses Buch in drei große Blöcke gegliedert: Das Steuersystem mit allen prüfungsrelevanten Steuerarten, wie Einkommensteuer und Gewerbesteuer, die Bilanzanalyse und die Internationale Rechnungslegung. Die Kapitel bauen dabei zum größten Teil auf dem auf, was in vorherigen Abschnitten gelernt werden sollte. Es ist daher am sinnvollsten, wenn Sie chronologisch vorgehen. Wenn Sie zwischen den Abschnitten springen, sollten Sie aber mit ein paar Vorkenntnissen ebenfalls zurecht kommen. Jeder Teil enthält Beispiele, welche die Theorie verdeutlichen sollen. Diese sollten Sie sich anhand der vorgegebenen Lösung ansehen. Teilweise werden Sie auch zum Mitrechnen aufgefordert. Nutzen Sie diese Möglichkeit!

Am Ende des Buches finden Sie zusätzliche Aufgaben, um das Gelernte selbst anzuwenden. Im Anschluss daran befinden sich die Lösungen.

Am Meisten werden Sie von diesem Buch profitieren, wenn Sie versuchen, die Aufgaben zunächst selbst zu lösen und die Lösung erst zum Vergleichen heranziehen, bzw. wenn Sie nicht mehr weiterkommen. Sie werden in Ihrer Prüfung wenig theoretische Fragen beantworten müssen, mindestens Zweidrittel der Prüfung sind Aufgaben, die Sie selbständig, meist rechnerisch, lösen müssen. Daher sollten Sie so früh wie möglich anfangen, Aufgaben alleine zu lösen, denn umso leichter fällt es Ihnen anschließend in der Prüfung.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Spaß und Erfolg mit diesem Buch. Ich hoffe es hilft Ihnen auf dem Weg zu einer erfolgreich bestanden Prüfung und dem Titel „Geprüfter/-e Betriebswirt/-in IHK“!

Saskia Stromitzki

Unternehmerin und Geprüfte Betriebswirtin IHK
IHK Prüferin für Oberfranken Bayreuth

Berechnung der Einkommensteuer

Im nächsten Schritt schauen wir uns die tatsächliche Berechnung der Einkommensteuer an. Zunächst betrachten wir das allgemeine Berechnungsschema, das auf den ersten Blick etwas kompliziert wirkt. Aber Sie werden äußerst selten in die Verlegenheit kommen, dieses Schema wirklich von vorne bis hinten durchrechnen zu müssen. Sollten Sie in einer Prüfung tatsächlich eine Aufgabe zur Einkommensteuer rechnen müssen, ist es wahrscheinlich eine vereinfachte Berechnung. Aber insgesamt spielt die Berechnung der Einkommensteuer in ihrer Prüfung eine eher untergeordnete Rolle.

Berechnungsschema:
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13-14a EStG) + Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15-17 EStG) + Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) + Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit (§§ 19, 19a EStG) + Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) + Sonstige Einkünfte (§§ 22, 23 EStG)
= Summe der Einkünfte
- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) - Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG) + Hinzurechnungsbetrag (§ 52 Abs. 3 S. 5 EStG, § 8 Abs. 5 S. 2 AIG/AusLinvG)
= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)
- Verlustabzug (§ 10d EStG) - Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG) - außergewöhnliche Belastungen (§§ 33-33b EStG) - Steuerbegünstigungen der zu Wohnzwecken genutzten Wohnung, Gebäude, etc. (§§ 10e-10i EStG) + hinzuzurechnendes Einkommen gem. § 15 Abs. 1 AStG
= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)
- Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG) - Härteausgleich (§ 46 Abs. 3 EStG, § 70 EStDV)
= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)

Das ist unser Berechnungsschema. Wie bereits angekündigt, wirkt es zunächst sehr kompliziert, ist es aber nicht. Schauen wir uns dazu direkt zwei Aufgaben an, erst eine einfache, dann eine schwerere, die Ihnen so oder so ähnlich auch in einer Prüfung begegnen könnten.

Aufgabe 1:

Herr Huber ist selbständiger e.Kfm. Er hatte in 2016 einen steuerlichen Gewinn in Höhe von 45.000 €. Er ist verheiratet und hat keine Kinder. Seine Ehefrau ist in einer Zahnarztpraxis angestellt und verdiente 30.000 € brutto.

Die abzugsfähigen Sonderausgaben betragen 4.000 € für Versicherungen.

Die beiden haben eine kleine Eigentumswohnung als Kapitalanlage gekauft und erzielten damit Mieteinnahmen in Höhe von 6.000 €.

Berechnen Sie mit Angabe der entsprechenden Rechtsvorschriften das Einkommen der Eheleute Huber, sowie die tarifliche Einkommensteuer. Der Steuersatz soll dabei aus Vereinfachungsgründen 30 % betragen.

Lösung:

Position	Summe der Einkünfte
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG)	45.000 €
+ Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit der Ehefrau	+ 30.000 €
- Werbungskostenpauschale (§ 9a Nr. 1a EStG)	- 1.000 €
+ Einkünfte aus Vermietung (§ 21 EStG)	+ 6.000 €
= Summe der Einkünfte	= 80.000 €
= zu versteuerndes Einkommen	= 80.000
* Steuersatz	* 30 %
= Einkommensteuer	= 24.000 €

Im Grunde ist die Berechnung gar nicht so schwer, oder? Wenn Sie die Tabelle nochmal mit dem allgemeinen Berechnungsschema vergleichen, wird Ihnen auffallen, dass strikt nach Schema vorgegangen wird. Erst wird das gesamte Einkommen ermittelt, mögliche Freibeträge werden abgezogen und dann wird der Steuersatz angewendet, um die ESt zu ermitteln.

Betrachten wir das nächste Beispiel.

Aufgabe 2:

Jana Müller hat seit Jahren eine kleine Modeboutique in Köln. Sie ist eingetragene Kauffrau (e.Kfr.) und muss somit ihren Gewinn aus Gewerbebetrieb persönlich versteuern. Im Jahr 2016 betrug ihr Gewinn laut Steuerbilanz 100.000 €.

Ihr Bruder ist selbständiger Kfz-Meister und hat eine eigene Werkstatt, an der sich Jana bei der Gründung finanziell beteiligte. Aus dieser Beteiligung resultieren regelmäßig kleine Gewinne, in 2016 waren es 5.000 € Gewinnbeteiligung.

Außerdem legte Jana in diesem Jahr eine Weiterbildung zum Thema Buchhaltung und Einkauf ab. Die Kosten beliefen sich auf 4.500 €.

Da sie eine große Verbindung zum Sport hat, spendete sie der Jugendmannschaft ihres Handballvereins 2.000 € für neue Trikots und Bälle.

Es besteht außerdem noch ein restlicher Verlustvortrag aus den Anfangsjahren ihrer Geschäftstätigkeit, in Höhe von 1.500 €.

Berechnen Sie das zu versteuernde Einkommen von Jana Müller.

Nennen Sie jeweils auch die gesetzliche Grundlage.

Lösung:

Position	Wert in Euro
Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG)	100.000 €
+ Gewinnbeteiligung i.H.v. 5.000 €	
– Nach § 3 Nr. 40d EStG sind 40 % steuerfrei, das macht 2.000 €	
– Die verbleibenden 3.000 € sind nach § 43, 43a (a) EStG mit 25 % Kapitalertragsteuer belegt, die direkt abgeführt werden = 750 € Steuer	
– Zusätzlich werden noch 5,5 % Soli von der Bemessungsgrundlage (der Kapitalertragsteuer) erhoben = 41,25 €	
– Der verbleibende Betrag wird dem Einkommen hinzugerechnet	+ 2.208,75 €
= Summe der Einkünfte	= 102.208,75 €
- Sonderausgaben für Weiterbildung (§ 10 Abs. 7 EStG), bis zur Höhe von 6.000 € jährlich zulässig	- 5.000 €
- Verlustabzug in voller Höhe nach § 10d Abs. 1 EStG	- 1.500 €
= zu versteuerndes Einkommen	95.708,75 €

Die Spende an den Sportverein darf nicht als Abzug zum Ansatz gebracht werden, Grund ist der § 10b Abs. 1 Nr. 3 davon Nr. 3 EStG.

Wenn Sie wissen möchten, wie viel Einkommensteuer Jana tatsächlich zahlen muss, müssen wir noch einen Schritt zurück gehen und uns zunächst die Gewerbesteuer ansehen, denn aus dieser ergibt sich noch ein Freibetrag, wie Sie gleich sehen werden.

Berechnung der Gewerbesteuer:

Vorgehensweise	Wert in Euro
Gewinn aus Gewerbebetrieb	100.000 €
- Gewerbeverlust nach § 10a GewStG	- 1.500 €
- Freibetrag für natürliche Personen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 GewStG	- 24.500 €
= Steuermessbetrag	= 74.000 €
* einheitliche Steuermesszahl nach § 11 Abs. 2 GewStG	* 3,5 %
= Steuermessbetrag	= 2.590 €
* Hebesatz der Gemeinde Köln	* 475 %
= Gewerbesteuer	= 12.302,50 €

Mit diesen Zahlen ausgestattet, kommen wir nun wieder zurück zu unserer Einkommensteuer:

Das zu versteuernde Einkommen von Jana beträgt 95.708,75 €.

Der Gesetzgeber räumt eine Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb ein. Diese ist in § 35 EStG geregelt. Nach Absatz 1 Nr. 1 dürfen wir einen Freibetrag in Höhe des 3,8-fachen des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags ansetzen.

Allerdings gilt dieser nur für den Teil der Einkünfte, der auf den Gewerbebetrieb entfällt. Die Gewinnbeteiligung ist hier nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG ebenfalls als Einkommen aus Gewerbebetrieb zu betrachten. Daraus ergibt sich:

$$2.590 \text{ € Steuermessbetrag} * 3,8 = 9.842 \text{ €}$$

$$\text{Zu versteuerndes Einkommen } 95.708,75 \text{ €} - 9.842 \text{ € Freibetrag} = 85.866,75 \text{ €}$$

Das bedeutet, es ergibt sich ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 85.866,75 €. Die nun anzuwendenden Einkommensteuertarife finden Sie in § 32a EStG. Wir wenden aufgrund der Höhe von Janas Einkommen die Nr. 4 Abs. 1 an.

Die Formel lautet:

$$0,42 * x - 8.475,44 \text{ €}$$

Das x ist dabei unser zu versteuerndes Einkommen, auf einen vollen Euro abgerundet. Daraus ergibt sich dann:
 $0,42 * 85.866 \text{ €} - 8.475,44 \text{ €} = 27.588,28 \text{ €}$.

Diese 27.588,28 € sind die Einkommensteuer, die Jana tatsächlich zu zahlen hat.

An diesem Beispiel zeigt sich, dass die unbeschränkte Haftung dieser Unternehmensform wenigstens etwas durch einen Freibetrag in Höhe von 24.500 € ausgeglichen wird. Denn dieser stünde einer Kapitalgesellschaft nicht zu.

Fazit:

Wie Sie sehen konnten, kann die Berechnung der Einkommensteuer recht komplex werden.

Wenn Sie sich in Ihren Paragraphen gut auskennen und sich die wichtigsten Stellen markiert haben, dann dürften Sie aber gut zurechtkommen.

Am besten wäre es, wenn Sie sich noch eine halbe Stunde Zeit nehmen und sich die Paragraphen, die Sie in diesen Beispielen kennen gelernt haben, ein zweites Mal durchlesen und sich die wichtigsten Stellen anstreichen. Dann sind Sie bestens gerüstet, sollten Sie mit einer solchen Frage konfrontiert werden.

Am Ende dieses Buches finden Sie weitere Aufgaben zum selbständigen Üben. Das Themengebiet der Steuerlehre ist damit abgeschlossen. Im weiteren Verlauf beschäftigen wir uns mit den verschiedenen Bilanzarten und der internationalen Rechnungslegung.

10. Die Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG)

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Bilanzierung der sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter.

Dabei handelt es sich um Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 € netto (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen.

Die Güter müssen dabei zusätzlich drei wichtige Kriterien erfüllen, um als GWGs behandelt werden zu können. Dies sind im Folgenden:

1. Das Gut muss beweglich sein.
2. Das Gut muss abnutzbar sein.
3. Das Gut muss selbständig nutzbar sein.

Geregelt sind diese Voraussetzungen in § 6 (2), (2a) EStG i.V.m. § 4 (3) S. 3 EStG. Bei der Bilanzierung geringwertiger Wirtschaftsgüter stehen drei verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter können entweder planmäßig über die Jahre der Nutzungsdauer abgeschrieben werden, so wie Sie es bereits im vorherigen Abschnitt kennen gelernt haben.

Oder sie können, wenn die Netto-AK/HK unter 410 € liegen, sofort abgeschrieben werden.

Und nach der letzten Möglichkeit können diese Wirtschaftsgüter auch in einem sogenannten Sammelposten erfasst werden, welcher innerhalb von fünf Jahren abgeschrieben wird. Diese Möglichkeit ist aber nur für Wirtschaftsgüter möglich, deren Netto-AK/HK zwischen 150 € und 1.000 € liegen.

Der Sammelposten wird im ersten Wirtschaftsjahr der Bildung, sowie in den darauf folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst.

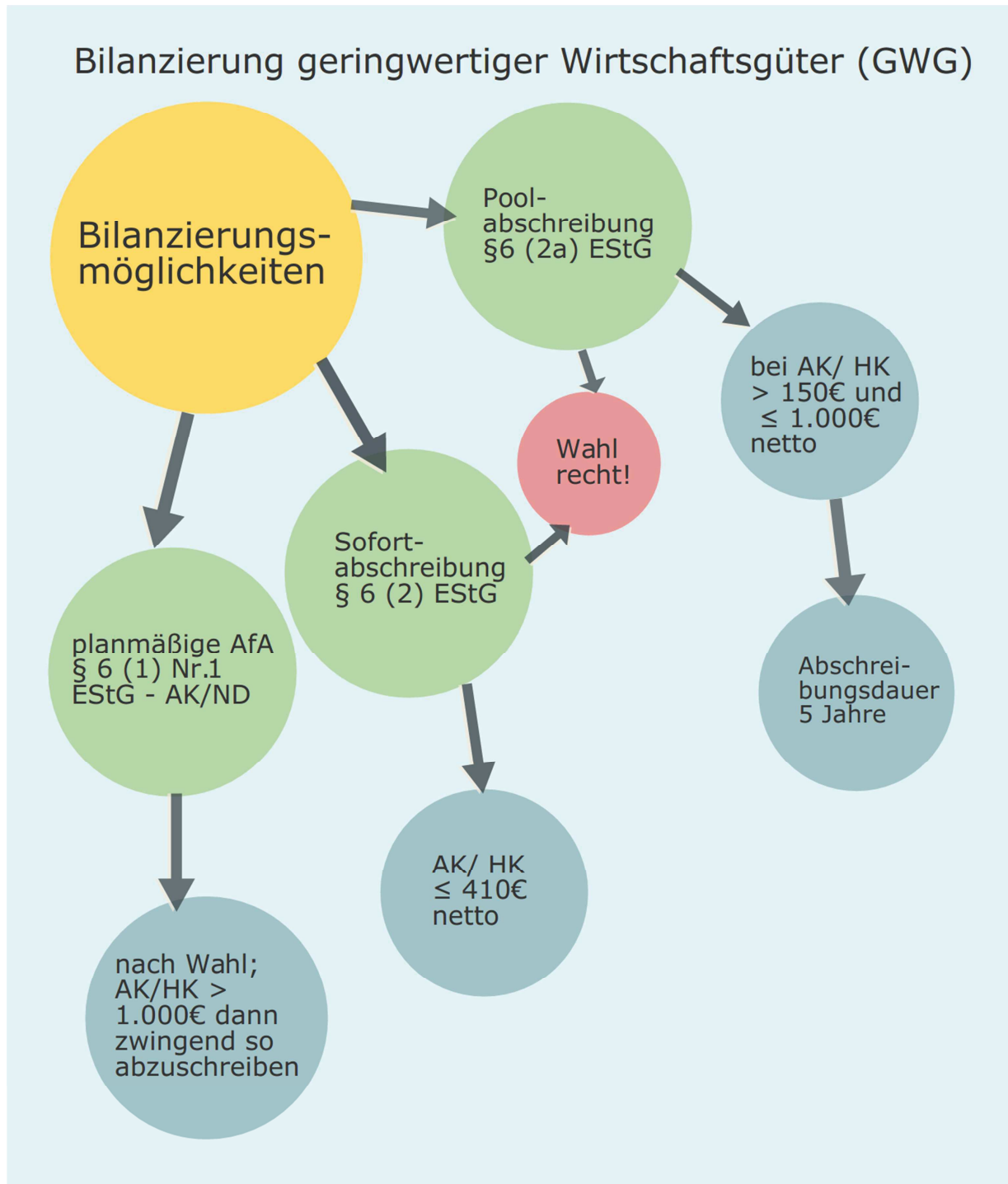
Selbst wenn ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, weil es z.B. vorzeitig verkauft oder ersetzt wird, wird der Sammelposten nicht um dessen Wert vermindert.

Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein eigener Sammelposten anzulegen, z.B. einer für alle Güter, die 2016 angeschafft wurden und ein zweiter für alle 2017 angeschafften Güter. Das Management muss sich allerdings im Vorfeld überlegen, ob überhaupt ein Sammelposten gebildet werden soll oder nicht.

Denn das Nebeneinander verschiedener Abschreibungsmethoden ist nicht zulässig, d.h. der Unternehmer muss sich für eine Variante entscheiden. Entweder er wählt die Sofortabschreibung bis 410 € netto und schreibt die anderen Güter, die vom Wert her darüber liegen, linear ab. Oder er wählt die Variante, für alle Güter über 150 € bis 1.000 € einen Sammelposten zu bilden.

Für den Unternehmer ist es wichtig vorher zu überlegen, welche Variante für das eigene Unternehmen am meisten Sinn macht. Denn die Abschreibungsbeträge bei den verschiedenen Methoden können je nach Anschaffungshäufigkeit und -höhe unterschiedlich ausfallen. Pauschal lässt sich daher nicht sagen, welche Variante die beste ist. Sie haben alle ihre Vor- und Nachteile.

Die folgende Grafik stellt Ihnen die verschiedenen Methoden noch einmal übersichtlich vor:



Schauen wir uns dazu ein Beispiel an.

16. Abgrenzung Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und Rückstellungen

Handelsrecht

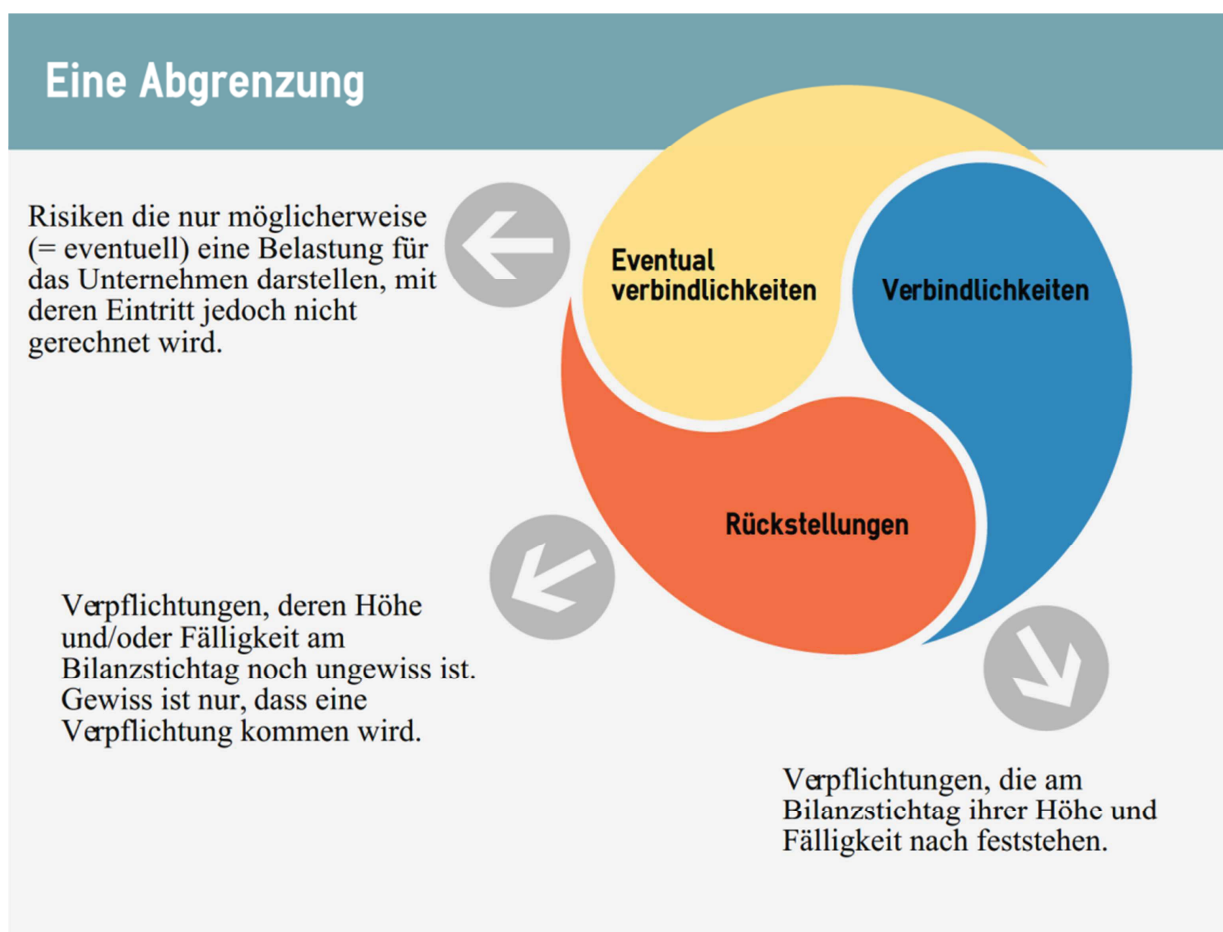
Sie haben nun bereits häufiger von § 253 (1) HGB gehört, der sich mit den Anschaffungskosten von Vermögensgegenständen beschäftigt.

Dieser Paragraph besagt ebenfalls, dass „Verbindlichkeiten (...) zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen“ sind.

Der Begriff Verbindlichkeit dürfte Ihnen recht vertraut sein – eine Schuld gegenüber jemand anderem, die man noch einzulösen hat, z.B. aus einem Kredit.

Was aber genau sind nun Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten?

Betrachten wir dazu das folgende Schaubild:



Wie Sie sehen, sind Eventualverbindlichkeiten Risiken, die eine Belastung für das Unternehmen darstellen könnten, mit deren Eintritt aber nicht gerechnet wird. Es gibt dazu eine abschließende Aufzählung in § 251 HGB. Sie können aus Wechseln und Bürgschaften entstehen, sowie aus Gewährleistungsverträgen. So kann z.B. ein Vater für seinen Sohn bei dessen Geschäftseröffnung eine Bürgschaft gegenüber der Bank abschließen, dass er im Fall eines Falles der Bank für eine gewisse Summe haftet, sollte sein Sohn zahlungsunfähig sein. Er übernimmt die Bürgschaft, rechnet aber nicht ernsthaft mit ihrer Einlösung.

Verbindlichkeiten sind dagegen in ihrer Höhe und Fälligkeit feststehend und daher planbar.

Für alle Verpflichtungen, bei denen die Höhe und/oder der Termin der Fälligkeit zum Bilanzstichtag noch nicht feststehen, werden Rückstellungen gebildet.

Dazu finden wir nähere Informationen in § 249 HGB. Diese lassen sich folgendermaßen aufspalten:

Rückstellungen § 249 HGB			
Rückstellung aufgrund einer Verpflichtung gegenüber Dritten		Rückstellungen für Aufwendungen	
Wirtschaftliche Verpflichtungen	Rechtliche Verpflichtungen	Unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung	Unterlassene Aufwendungen für Abraum-beseitigung
Dabei kann es sich z.B. um Kulanz-rückstellungen handeln	Dabei kann es sich handeln um: <ul style="list-style-type: none"> – Pensions-rückstellungen – Steuerrückstellungen – Garantie-rückstellungen – Rückstellungen für drohende Verluste 	Gilt nur im Innenverhältnis, d.h. für Aufwendungen für die eigene Firma, die innerhalb von drei Monaten im neuen Geschäftsjahr nachgeholt werden. Im Außenverhältnis darf keine Rückstellung gebildet werden.	Diese Regelung betrifft im Grunde nur den Bergbau.
§ 249 Abs. 1 Nr. 2 HGB	§ 249 Abs. 1 HGB	§ 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB	

Wie aus der Grafik und § 249 HGB zu entnehmen ist, werden Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus wirtschaftlicher oder rechtlicher Verpflichtung gebildet, sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften – sogenannte Drohverlustrückstellungen.

Darüber hinaus sind nur Rückstellungen für Aufwendungen für unterlassene Instandhaltung im laufenden Geschäftsjahr zu bilden, die auf die ersten drei Monate des nächsten Geschäftsjahres verschoben werden sollen.

Es gibt keine anderen zulässigen Gründe für die Bildung von Rückstellungen. Sie werden dann aufgelöst, wenn der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Betrachten wir dazu zwei Beispielaufgaben. Versuchen Sie sie zunächst selbständig zu lösen, im Anschluss daran folgt die Musterlösung.

Aufgabe 1:

Die Firma Export AG hat in Bremerhaven ein Grundstück gepachtet und darauf ihr Lager errichtet. Die Pacht ist für 15 Jahre vereinbart. Es steht sowohl der AG, als auch der Stadt Bremerhaven als Verpächter frei, die Pacht im Anschluss zu verlängern oder auslaufen zu lassen.

In diesem Fall ist ein Rückbau aller Veränderungen durch die AG vorzunehmen, das Grundstück ist im gleichen Zustand zurückzugeben, wie es angemietet wurde.

Der Rückbau würde die AG nach Schätzung durch zwei unabhängige Baufirmen ungefähr 750.000 € kosten.

Wie sind diese Kosten zu bilanzieren?

Lösung:

Es handelt sich nicht um eine Eventualverbindlichkeit, denn selbst wenn die Pacht verlängert wird, muss eines Tages ein Rückbau erfolgen, und wenn auch erst in 50 Jahren.

Es handelt sich auch nicht um Verbindlichkeiten, denn die Höhe steht zwar recht genau fest, aber der Termin der Fälligkeit nicht, denn die Pacht könnte ja verlängert werden.

Da nur die Höhe verlässlich zu bewerten ist, aber sicher ist, dass eine rechtliche Verpflichtung besteht, wird von der AG hierfür eine Rückstellung in Höhe von 750.000 € gebildet (§ 249 (1) HGB).

Aufgabe 2:

Die Firma Hochbau GmbH nimmt einen Auftrag für den Bau eines Wohnhauses in München an. Sie hat die Selbstkosten mit 280.000 € kalkuliert, der Preis für den Kunden beträgt 350.000 €.

Während der Bauarbeiten muss der Bauleiter feststellen, dass seinem Mitarbeiter bei der Kalkulation ein gravierender Fehler unterlaufen ist. Die Selbstkosten belaufen sich schon auf 320.000 €, der Gewinn wird um 40.000 € geringer ausfallen und beträgt nur noch 30.000 €.

Darf der Bauleiter eine Rückstellung bilden? Begründen Sie.

Lösung 2:

Nein, es darf keine Rückstellung gebildet werden.

Der Gewinn wird kleiner ausfallen als geplant und es handelt sich um ein schwebendes Geschäft, das noch nicht abgeschlossen ist. Aber es entsteht kein Verlust, sondern nur ein kleinerer Gewinn.

Anders wäre der Fall, wenn die Selbstkosten über dem Preis liegen würden, den die GmbH von ihrem Kunden erhält, also z.B. 360.000 € betragen würden. In dem Fall dürfte eine Drohverlustrückstellung gebildet werden. In diesem Beispiel darf der Bauleiter nur einen höheren Aufwand gewinnmindernd buchen.

Steuerrecht

Im Steuerrecht sieht die Sache etwas anders aus, denn hier gibt es spezielle Vorschriften.

Schauen Sie sich dazu die Paragraphen 5 (4a) EStG und 6 (1) Nr. 3a EStG an. Demnach ist die Bildung einer Rückstellung für einen drohenden Verlust aus einem schwebenden Geschäft verboten.

Das bedeutet, wir haben an dieser Stelle wieder eine Durchbrechung des Maßgeblichkeitsprinzips.

Beispiel:

Die Firma Pharmazie GmbH kauft am 10.11.2016 einen neuen PKW für ihren Außendienstmitarbeiter Herrn Schnell.

Der PKW hat 35.000 € gekostet und soll im Februar 2017 geliefert werden.

Am 31.12.2016 muss der Geschäftsführer feststellen, dass das neue Auto durch massive Konkurrenz eines ausländischen Autoherstellers, der mit großem Druck in den Markt drängt, auf einen Wiederbeschaffungswert von 30.000 € netto gesunken ist. Wie muss der Geschäftsführer vorgehen?

Lösung:

Die Pharmazie GmbH darf den PKW noch nicht bilanzieren, da der PKW noch nicht geliefert wurde (§ 246 (1) S. 1 HGB).

Dennoch muss der drohende Verlust von 5.000 € nach § 249 (1) S. 1 HGB angesetzt werden (Passivierungsgebot), denn es handelt sich um ein schwebendes Geschäft. In der Steuerbilanz darf er den Drohverlust allerdings nicht ausweisen, hier gilt das Passivierungsverbot.

Der § 6 EStG ist in dieser Hinsicht leider etwas schwer verständlich, aber es gibt noch eine etwas genauere Definition in den Einkommensteuerrichtlinien, die ich Ihnen hier wiedergeben möchte.